

# AMTSBLATT

2019

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2019

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
11.05.2019	Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynoden in die Landes-synode	1/1693-2019	2
11.05.2019	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	2/1694-2019	3
10.05.2019	Entlastung für das Rechnungsjahr 2016	3/1695-2019	3
20.06.2019	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Lan-deskirche Anhalts vom 11. Dezember 2018 durch das Ministerium der Finanzen vom 20. Juni 2019	4/1696-2019	4
01.12.2018	Anlage zu § 4 Absatz 3 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausfüh-rung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD	5/1697-2019	5
23.10.2018	Änderung der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirch-lichen Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates	6/1698-2019	11
18.06.2019	Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts	7/1699-2019	11
29.05.2019	Arbeitsschutzkonzeption der Evangelischen Landeskirche Anhalts	8/1700-2019	15
25.06.2019	Bekanntgabe örtlicher Datenschutzbeauftragter der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 36 DSG-EKD	9/1701-2019	20
22.01.2019	Richtlinie über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Leh-rerinnen und Lehrer sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen der Evangelischen Landes-kirche Anhalts	10/1702-2019	20
29.01.2019	Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg	11/1703-2019	23
16.04.2019	Siegel der Kirchenleitung	12/1704-2019	25
14.01.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz	13/1705-2019	25
08.02.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Hohenerxleben	14/1706-2019	26
15.02.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Coswig (An-halt)	15/1707-2019	26
04.03.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Gröna	16/1708-2019	26
01.04.2019	Siegel der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau	17/1709-2019	27
08.04.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord	18/1710-2019	27
21.04.2019	Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Thurland	19/1711-2019	27
27.11.2018	Bekanntgabe Trägerwechsel Kindertagesstätte im Christophorushaus Wolfen-Nord	20/1712-2019	28
30.06.2019	Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evan-gelischen Landeskirche Anhalts	21/1713-2019	28
30.06.2019	Personalia	22/1714-2019	30

**1/1693-2019**

Die Landessynode hat beschlossen:

**Kirchengesetz zur Berufung von Jugendsynodenalen in die Landessynode  
vom 14. Mai 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (KABl. 1967 S. 29, KABl. 1968 S. 1, KABl. 1969 S. 27, KABl. 1969 S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes zur Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 (KABl. 2016 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 2 folgende Worte gestrichen: „und zwei berufene“
2. In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Zwei berufene Synodale sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 22 Jahre sein (Jugendsynodale). Die Jugendsyno-

dalen werden der Kirchenleitung vom Landesjugendkonvent, hilfsweise vom Landesjugendpfarrer zur Berufung vorgeschlagen.“

3. In Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt: „Für die nach Absatz 1 berufenen Jugendsynoden werden personengebundene Stellvertreter berufen, die bei Ausscheiden oder Verhinderung eines nach Absatz 1 berufenen Jugendsynoden als berufene Jugendsynodale nach Absatz 1 in die Landessynode eintreten. Scheidet ein stellvertretender Jugendsynodaler endgültig aus, beruft die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landesjugendkonvents, hilfsweise des Landesjugendpfarrers, für diesen wiederum einen Nachfolger.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung des Artikel 1 gilt ab der 25. Legislaturperiode der Landessynode.

**Artikel 3  
Übergangsregelung**

1. In der laufenden 24. Legislaturperiode soll die Kirchenleitung zusätzlich zu den nach § 44 Absatz 3 zu berufenden Synodenalnen zwei Jugendsynodale berufen. Für sie gelten die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 und 3.
2. Die in § 44 Absatz 1 genannte Zahl der berufenen Synodenalnen erhöht sich damit in dieser Zeit auf acht und die Gesamtzahl der Synodenalnen auf 41.
3. In dieser Zeit ist die Landessynode in Abweichung von § 50 Absatz 1 bei Anwesenheit von mindestens 21 Synodenalnen beschlussfähig. Die Zustimmung von 26 Synodenalnen ist in Abweichung von § 50 Absatz 2 für eine Verfassungs-

änderung, in Abweichung von § 53 Absatz 2 Satz 3 für den Ausschluss eines Widerspruchs des Landeskirchenrates und in Abweichung von § 60 Absatz 7 Satz 3 für die Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates nötig. Das Quorum für die Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrates beträgt in Abweichung von § 9 Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates 21 Stimmen.

Dessau-Roßlau, 11. Mai 2019

Christian Preissner  
Präses der Landessynode

## 2/1694-2019

Die Landessynode hat beschlossen:

### Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. November 1969, zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 22. November 2016 (KABl. 2016 S. 35), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Zu Jugenddelegierten können auch stellvertretende Jugendsynodale berufen werden.“

Dessau-Roßlau, 11. Mai 2019

Christian Preissner  
Präses der Landessynode

## 3/1695-2019

Nachfolgend wird der Beschluss der Landessynode vom 10. Mai 2019 über die Entlastung für das Rechnungsjahr 2016 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 10. Mai 2019

Christian Preissner  
Präses der Landessynode

### Entlastung für das Rechnungsjahr 2016

Die vorgelegte Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach der Auswertung der Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HWS Vogtland GmbH durch den Landeskirchenrat und den Finanzausschuss folgt die Landessynode der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

Die vorgelegten und vom landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen 2016 der Evangelischen Grundschulen sowie die von der Steuerbera-

tungsgesellschaft Longin erstellte Jahresrechnung des Cyriakushauses Gernrode für 2016 wurden vom Landeskirchenrat festgestellt und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Auswertungen der Prüfungsfeststellungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsaamtes wurden die Jahresrechnungen der Sonderhaushalte durch den Landeskirchenrat festgestellt und die Landessynode folgt der Empfehlung des Finanzausschusses und erteilt gemäß § 51 Buchstabe k der Verfassung dem Landeskirchenrat Entlastung.

## Anlage 1 zur Jahresrechnung 2016

### Jahresrechnung 2016 der Evangelischen Landeskirche Anhalts

#### I. Jahreskassenabschluss

Die Landeskirchenkasse schließt das Haushaltssachbuch 2016 mit folgenden Endsummen (Zeitbuchabschluss 223 vom 3. Juli 2017):

Ist-Einnahmen	16.703.718,46 €
Ist-Ausgaben	16.201.487,29 €
Saldo	502.231,17 €

#### II. Jahresrechnung

Nach der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, nach den planmäßigen Rücklagenzuführungen und Rücklagenentnahmen, den noch erforderlichen Buchungen zum

Abschluss aller Sachbücher und dem Ausgleich der selbst-abschließenden Unterabschnitte schließt die Jahresrechnung 2016 mit folgendem Ergebnis:

	Ansatz	Ist	mehr
<b>Einnahmen</b>	16.433.305 €	16.753.898,35 €	320.593,35 €
<b>Ausgaben</b>	16.433.305 €	16.271.649,24 €	- 161.655,76 €
<b>Überschuss</b>	-	482.249,11 €	482.249,11 €

Der Überschuss wird gemäß § 2 des Haushaltsgesetzes 2016 zu 70 von Hundert (337.574,38 €) der Versorgungs-rücklage (aus der Haushaltsstelle 9500.9110 an SB 92 5630.00) und zu 30 von Hundert (144.674,73 €) der Aus-gleichsrücklage (aus der Haushaltsstelle 9720.9110 an SB 92 5310.00) zugeführt.

#### IV. Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat der Finanzaus-schuss der Landessynode gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes zugestimmt.

Dessau-Roßlau, den 26. September 2017

#### III. Endgültiges Jahresergebnis

*Vom Abdruck der weiteren Anlagen wird abgesehen.*

Nach den unter II. genannten Umbuchungen in das Sachbuch 92 ist das Sachbuch 00 Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, so dass die Jahresrechnung 2016 mit einem Gesamt-ergebnis von 16.753.898,35 € schließt (Zeitbuchabschluss 225 vom 4. Juli 2017).

#### 4/1696-2019

Der Landeskirchenrat gibt bekannt: Der Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Dezember 2018 (KABl. 2018 S. 50) ist am 20. Juni 2019 gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBl.LSA Nr. 55/2001 S. 557) vom Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt genehmigt worden.

Dessau-Roßlau, 20. Juni 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

5/1697-2019

Nachstehend wird die Anlage zu § 4 Absatz 3 Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Gestalt der Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare in der ab 1. Dezember 2018, ab 1. April 2019 (für Vikare ab 1. März 2019) und der ab 1. März 2020 geltenden Fassung und der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung in der ab 1. Dezember 2018, ab 1. April 2019 (für Anwärter ab 1. März 2019) und der ab 1. März 2020 geltenden Fassung veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 1. Dezember 2018

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare (zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. Dezember 2018

## A. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.850,79	4.042,42	4.232,92	4.424,56	4.556,46	4.689,48	4.821,35	4.950,99

## B. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 129,01 €
  - Der Familienzuschlag erhöht sich
    - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 110,28 €
    - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 343,59 €

## C. Vikarsbesoldung

## I. Grundbetrag

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

Der Grundbetrag beträgt 1.410,45

## **II. Familienzuschlag**

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 136,17 €

2. Der Familienzuschlag erhöht sich

  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 116,40 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 362,28 €

**Gültig ab 1. April 2019 und für Vikare ab 1. März 2019**

#### A. Grundgehalt

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Grundgehalt</b> (Monatsbeträge in Euro)							
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>
<b>A 13</b>	3.969,77	4.167,33	4.363,71	4.561,28	4.697,25	4.834,39	4.970,33	5.103,97

#### B. Familienzuschlag

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 133,00 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 113,69 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 354,21 € |

#### C. Vikarsbesoldung

##### I. Grundbetrag

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| Der Grundbetrag beträgt | 1.457,95 € |
|-------------------------|------------|

##### II. Familienzuschlag

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 140,39 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 120,00 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 373,89 € |

**Gültig ab 1. März 2020**

#### **A. Grundgehalt**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Grundgehalt</b> (Monatsbeträge in Euro)							
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>
<b>A 13</b>	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07

#### **B. Familienzuschlag**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 134,42 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 114,89 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 357,97 € |

#### **C. Vikarsbesoldung**

##### **I. Grundbetrag**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| Der Grundbetrag beträgt | 1.457,95 € |
|-------------------------|------------|

##### **II. Familienzuschlag**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1                               | 141,89 € |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  |          |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 121,28 € |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je  | 377,85 € |

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung  
(zu § 4 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz - BVG-AG)**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

Gültig ab 1. Dezember 2018

**A. Grundgehalt**

**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>							
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>
<b>A 9</b>	2.503,37	2.585,46	2.714,61	2.845,93	2.975,04	3.062,82	3.154,14	3.243,19
<b>A 10</b>	2.679,57	2.792,29	2.955,37	3.119,17	3.286,01	3.402,13	3.518,22	3.634,36
<b>A 11</b>	3.062,82	3.235,28	3.406,64	3.579,10	3.697,46	3.815,83	3.934,20	4.052,58
<b>A 12</b>	3.283,78	3.487,81	3.692,97	3.896,99	4.039,04	4.178,81	4.319,72	4.462,89
<b>A 13</b>	3.850,79	4.042,42	4.232,92	4.424,56	4.556,46	4.689,48	4.821,35	4.950,99
<b>A 14</b>	3.960,13	4.206,99	4.455,00	4.701,86	4.872,07	5.043,44	5.213,65	5.385,01
<b>A 15</b>	4.840,52	5.063,73	5.233,93	5.404,17	5.574,39	5.743,48	5.912,57	6.080,52
<b>A 16</b>	5.339,90	5.599,20	5.795,33	5.991,47	6.186,50	6.383,78	6.579,92	6.773,81

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 8,74 Euro.

**II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>B 1</b>	<b>B 2</b>	<b>B 3</b>
<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>	6.080,52	7.063,52	7.479,47

**B. Familienzuschlag**

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
<b>Monatsbeträge in Euro</b>	129,01	239,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 343,59 Euro.

**C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG**

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12                    115,38 Euro

**D. Anwärterbezüge**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

**I. Grundbetrag**

<b>Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>
A 9 bis 11	1.209,71
A 12	1.345,86
A 13	1.410,45

**II. Familienzuschlag**

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
<b>Monatsbeträge in Euro</b>	136,17	252,57

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,40 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,68 Euro.

**Gültig ab 1. April 2019 und ab 1. März 2019 für Anwärter**

## A. Grundgehalt

### I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
<b>A 9</b>	2.580,72	2.665,35	2.798,49	2.933,87	3.066,97	3.157,46	3.251,60	3.343,40
<b>A 10</b>	2.762,37	2.878,57	3.046,69	3.215,55	3.387,55	3.507,26	3.626,93	3.746,66
<b>A 11</b>	3.157,46	3.335,26	3.511,90	3.689,69	3.811,72	3.933,74	4.055,76	4.177,81
<b>A 12</b>	3.385,24	3.595,58	3.807,08	4.017,41	4.163,84	4.307,93	4.453,20	4.600,80
<b>A 13</b>	3.969,77	4.167,33	4.363,71	4.561,28	4.697,25	4.834,39	4.970,33	5.103,97
<b>A 14</b>	4.082,49	4.336,98	4.592,66	4.847,15	5.022,61	5.199,28	5.374,75	5.551,41
<b>A 15</b>	4.990,09	5.220,20	5.395,66	5.571,15	5.746,64	5.920,95	6.095,27	6.268,40
<b>A 16</b>	5.504,90	5.772,21	5.974,40	6.176,61	6.377,66	6.581,04	6.783,24	6.983,13

### Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,01 Euro.

### II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.268,40	7.281,78	7.710,59

### B. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Monatsbeträge in Euro	133,00	246,69

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,69 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,21 Euro.

### C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12                    118,94 Euro

### D. Anwärterbezüge

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

### I. Grundbetrag

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
<b>A 9 bis 11</b>	1.257,21
<b>A 12</b>	1.393,36
<b>A 13</b>	1.457,95

### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Monatsbeträge in Euro	140,39	260,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,00 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 373,89 Euro.

**Gültig ab 1. März 2020 für Anwärter**

#### **A. Grundgehalt**

##### **I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>							
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>	<b>Stufe 7</b>	<b>Stufe 8</b>
<b>A 9</b>	2.608,08	2.693,60	2.828,15	2.964,96	3.099,47	3.190,93	3.286,07	3.378,84
<b>A 10</b>	2.791,65	2.909,08	3.078,98	3.249,63	3.423,46	3.544,43	3.665,38	3.786,38
<b>A 11</b>	3.190,93	3.370,61	3.549,12	3.728,81	3.852,12	3.975,44	4.098,75	4.222,10
<b>A 12</b>	3.421,13	3.633,70	3.847,44	4.060,00	4.207,98	4.353,60	4.500,41	4.649,57
<b>A 13</b>	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07
<b>A 14</b>	4.125,76	4.382,96	4.641,35	4.898,53	5.075,86	5.254,40	5.431,72	5.610,25
<b>A 15</b>	5.042,98	5.275,53	5.452,86	5.630,21	5.807,56	5.983,71	6.159,88	6.334,85
<b>A 16</b>	5.563,26	5.833,40	6.037,73	6.242,09	6.445,26	6.650,80	6.855,14	7.057,15

##### **Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10**

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,11 Euro.

##### **II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>B 1</b>	<b>B 2</b>	<b>B 3</b>
<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>	6.334,85	7.358,97	7.792,32

##### **B. Familienzuschlag**

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
<b>Monatsbeträge in Euro</b>	134,42	249,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 114,89 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,97 Euro.

##### **C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1 BBesG**

Besoldungsgruppe A 9 bis A 12                    120,21 Euro

##### **D. Anwärterbezüge**

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

##### **I. Grundbetrag**

<b>Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt</b>	<b>Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)</b>
<b>A 9 bis 11</b>	1.257,21
<b>A 12</b>	1.393,36
<b>A 13</b>	1.457,95

##### **II. Familienzuschlag**

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
<b>Monatsbeträge in Euro</b>	141,89	263,17

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,28 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 377,85 Euro.

## 6/1698-2019

Der Landeskirchenrat hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2018 eine Änderung der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates zu § 53 der Kirchlichen Verwaltungsordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 in der Fassung vom 28. November 2001 beschlossen:

Der Betrag in Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Zuständiges Aufsichtsorgan für die Genehmigung gemäß Satz 3 ist das Landeskirchenamt. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Betrag 1.000 Euro nicht übersteigt und Haushalts- oder kirchliche Vermögensmittel in den vorhergehenden zwei Rechnungsjahren nicht in Anspruch genommen wurden.“

Die Änderung dieser Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 23. Oktober 2018

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## 7/1699-2019

Nachstehend wird die am 18. Juni 2019 vom Landeskirchenrat beschlossene Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 10. Juni 1997 in der Fassung vom 17. Juni 2019 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 18. Juni 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

### Bauordnung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 10. Juni 1997 in der Fassung vom 17. Juni 2019

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Diese Bauordnung gilt für alle im Eigentum der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche Anhalts befindlichen Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen), insbesondere:

- Kirchengebäude und Kapellen einschließlich deren Ausstattung, Einrichtung und Kunstgut;
- Pfarrhäuser einschließlich Nebengebäude;
- Wohngebäude;
- Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Schulen und sonstig genutzte Häuser;
- Einfriedungen;
- Verkehrsflächen und Tiefbauwerke (Klärgruben, Regenwasserversickerung), Versorgungsleitungen und dergleichen.

(2) Zusätzlich zu der Verwaltungsordnung und dieser Bauordnung sind die staatlichen Bestimmungen, insbesondere die Landesbauordnung und das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, zu beachten.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Bauordnung. Die Anlagen werden den Gegebenheiten gemäß in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

#### § 2

##### Unterhaltung und Pflege

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die Pflege und Unterhaltung einschließlich der Baumaßnahmen zuständig. Er hat die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen und durchzuführen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Dauernutzungsberechtigten (Pfarrwohnungsinhaber, Mieter) ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wohnräume nachkommen.

(2) Werden Bauschäden festgestellt, die zu einer akuten Gefährdung von Menschen oder des Bauwerkes führen können, ist sofort das Bauamt der Landeskirche zu

unterrichten. Dieses informiert das Bauordnungsamt. Zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche sind Sofortmaßnahmen einzuleiten.

(3) Baubegehung in Kirchen sind im Falle der Planung einer Baumaßnahme, bei einem Pfarrstellenwechsel, ansonsten alle fünf Jahre erstmals 2024 jeweils im Frühjahr bis zum 31. Mai durchzuführen. Hieran nehmen teil: mindestens ein Vertreter des Gemeindekirchenrates und ein zuständiges Mitglied des Mitarbeitendenverbundes. Sind nicht nur geringfügige Schäden zu befürchten oder ist eine bauliche Maßnahme geplant, ist das Bauamt der Landeskirche vor der Begehung zu informieren, um der Vertreterin/dem Vertreter des Bauamtes der Landeskirche und ggf. der Dezernentin/dem Dezernen den die Teilnahme zu ermöglichen. Von der Begehung ist ein Protokoll nach dem vom Landeskirchenamt elektronisch abrufbaren und ausfüllbaren Muster anzufertigen. Der Gemeindekirchenrat hat das Protokoll zu beraten und dem Bauamt der Landeskirche unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni, zuzuleiten.

(4) Orgeln und Glocken sind in die Begehung mit einzubringen. Ggf. sind die/der Orgelsachverständige und/oder die/der Glockensachverständige hinzuzuziehen.

(5) Die Begehung des Pfarrhauses erfolgt in Absprache und mit dem Bauamt der Landeskirche immer beim Wechsel bzw. Auszug der Pfarrerin/des Pfarrers oder der Mieter oder bei Umnutzungsplänen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, erstmals 2020. Gleches gilt für Wohngebäude, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Schulen und sonstig genutzte Häuser. Das Protokoll ist dem Bauamt der Landeskirche nach Beratung im Gemeindekirchenrat unverzüglich bis 30. Juni zuzuleiten. Der Gemeindekirchenrat hat darauf zu achten, dass die Begehungsfrist eingehalten wird. An der Begehung nehmen teil:

- ein Vertreter des Gemeindekirchenrates,
- das verantwortliche Mitglied des Mitarbeitendenverbundes,
- der bisherige und ggf. auch der künftige Nutzer und
- beim Auszug der Pfarrperson die Kreisoberpfarrerin/der Kreisoberpfarrer und das Bauamt der Landeskirche.

(6) Findet eine Begehung mit öffentlichen Ämtern (insbesondere Denkmalschutzbehörden) und Zuwendungsbereichern statt, ist das Bauamt der Landeskirche oder ggf. die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent des Landeskirchenrates hinzuzuziehen.

(7) Aktuelle Baubegehungsprotokolle sind Voraussetzung für die Genehmigung von Baumaßnahmen und ggf. Beihilfen sowie die Befürwortung von Förderanträgen.

### § 3 Bauplanung, Bauberatung

(1) Baumaßnahmen sind nach Dringlichkeit zu planen. Sie haben sich in ein Gesamtkonzept zur Sanierung und Erhaltung des Bauwerks einzufügen. Deshalb sollte vor konkreten Maßnahmen ein Sanierungskonzept und eine denkmalpflegerische Zielstellung erarbeitet werden. Höchste Dringlichkeit haben Arbeiten an Dach, Holzwerk und der Gebäudehülle, ferner alle sonstigen Maßnahmen, die der Sicherheit des Bauwerks und seiner Nutzer dienen.

(2) Bei allen baulichen Maßnahmen ist das Bauamt der Landeskirche frühzeitig in den Bauplanungsprozess einzubeziehen. Die Bauberatung dient der fachlichen Absicherung einschließlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, der Finanzierung und Erhebung von Folgekosten sowie dem Einhalten von einschlägigen Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechts (BGB, VOB, Förderrichtlinien des Landes, Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, ggf. weiterer Rechtsvorschriften).

(3) Die Bauberatung erfolgt nach formloser Anzeige des Vorhabens beim Bauamt der Landeskirche.

### § 4 Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sowie Nutzungserweiterung

Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sowie Nutzungserweiterungen sind durch Architektinnen/Architekten, Künstlerinnen/Künstler oder Restauratorinnen/Restauratoren mit entsprechender Eignung vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Die Eignung wird durch das Bauamt der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat festgestellt. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Bauordnung unmittelbar anzuwenden.

### § 5 Baugenehmigung

(1) Ist das Bauvorhaben nach Art, Umfang und Finanzierungsmöglichkeiten bestimmt, stellt der Gemeindekirchenrat nach einem entsprechenden Beschluss mit dem unterschriebenen und vollständig ausgefüllten Bauplanungsformular gemäß vorgeschriebener Anlage über die Kreisoberpfarrerin/den Kreisoberpfarrer den Antrag auf Baugenehmigung beim Bauamt der Landeskirche. Dem Formular sind beizufügen die Kostenschätzung des Planungsbüros oder drei Angebote pro Gewerk sowie zeich-

nerische Unterlagen und die Maßnahmeverbeschreibung. Bauanträge mit Baubehilfeantrag sind jeweils bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet über die Genehmigung. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Eine Baugenehmigung ist nicht für Maßnahmen unter 10.000 Euro erforderlich, es sei denn es handelt sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude, Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes oder um Eingriffe in die Konstruktion oder in technische Anlagen bzw. um eine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftige Maßnahme.

(4) Weicht die Baugenehmigung des Bauordnungsamtes von der Genehmigung des Landeskirchenrates ab oder erteilt die zuständige Denkmalschutzbehörde Auflagen bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen, ist das Bauamt der Landeskirche unverzüglich zu unterrichten. Je nach Erfordernis ist die kirchliche Genehmigung entsprechend neu zu fassen.

## **§ 6 Durchführung**

(1) Bei allen Maßnahmen wird die Verpflichtung eines Architektur- oder Ingenieurbüros empfohlen, welches bauvorbereitend und baubegleitend sowie ggf. im Sinne der Denkmalpflege tätig werden soll. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist dies zwingend erforderlich. Bei sonstigen Gebäuden wird dies ab 10.000 Euro Baukosten dringend empfohlen. Die Planerverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Vor allen Arbeiten am Holzwerk oder bei Dachneueindeckungen ist grundsätzlich ein Holzschutzgutachten eines Sachverständigen einzuholen und der Bauplanung beizufügen.

(2) Für alle Maßnahmen ist ein schriftlicher Vertrag mit den Bauausführungsfirmen zu schließen. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Vorgaben eventueller Fördermittelgeber oder durch beschränkte Ausschreibung bzw. Angebotseinhaltung.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen findet eine Bauanlaufberatung statt, an der ein Vertreter des Gemeindekirchenrates, das betreuende Architektur- oder Ingenieurbüro, die beteiligten Ausführungsbetriebe und das Bauamt der Landeskirche teilnehmen.

(4) Während der Baumaßnahme ist das Bauamt der Landeskirche regelmäßig über den Baufortschritt zu

informieren, zum Beispiel anhand von Bauprotokollen, und zu Baubesprechungen einzuladen.

(5) Treten in der Bauphase Umstände ein, die eine Änderung des Bauablaufes, der Ausführung der Baumaßnahme oder die Finanzierung betreffen, hat hierüber unverzüglich der Gemeindekirchenrat das Bauamt der Landeskirche zu informieren. Zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist ein aktualisiertes Bauplanungsformular zur Genehmigung einzureichen.

(6) Der Gemeindekirchenrat ist im Zusammenwirken mit allen Beteiligten am Bau dafür verantwortlich, dass der Kostenrahmen der Maßnahme eingehalten wird. Bei drohender Überschreitung ist unverzüglich das Bauamt der Landeskirche zu informieren. In Verbindung mit ihm sind die erforderlichen Maßnahmen zur Kosteneinhaltung einzuleiten.

## **§ 7 Dokumentation**

(1) Veränderungen an Konstruktion, Grundriss oder Ausstattung sind zu dokumentieren. Dem Bauamt der Landeskirche sind die geänderten Bestandspläne nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben.

(2) Komplexe Sanierungsmaßnahmen sind in Wort und Bild vom beauftragten Ingenieur- oder Architekturbüro zu dokumentieren.

## **§ 8 Abnahme / Gewährleistung**

(1) Die Bauabnahme erfolgt in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindekirchenrates, des bauleitenden Architektur- oder Ingenieurbüros, des Vertreters des Bauamtes der Landeskirche und der Auftragnehmer des jeweiligen Gewerkes. Über die Bauabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das die Projektbeteiligten zu unterzeichnen haben. Die Abnahme der Planungsleistungen erfolgt durch den Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem Bauamt der Landeskirche.

(2) Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist. Diese ist zu überwachen. Sechs Monate vor Ablauf der Frist hat eine Begehung des Gemeindekirchenrates ggf. zusammen mit dem Bauamt der Landeskirche stattzufinden. Zur Sicherung der Gewährleistung wird bei Bauleistungen ab 15.000 Euro eine Sicherheit von 5 % der Auftragssumme einbehalten, die gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft ausgezahlt werden kann. Ansonsten ist

dieser Einbehalt auf einem gesonderten Konto verzinslich anzulegen und bei Nichtinanspruchnahme nach Ende der Gewährleistungszeit einschließlich der Zinsen an den Unternehmer zurückzuzahlen. Die Bürgschaftsurkunde ist diebstahlsicher aufzubewahren.

## § 9 Finanzierung

(1) Werden öffentliche Mittel in Anspruch genommen, sind diese Förderanträge nur über die Landeskirche einzureichen; dies gilt insbesondere für die Förderanträge an Land und Bund sowie Lotto-Toto. Die Anträge sind bis spätestens 31. Mai im Vorjahr des Maßnahmeginns dem Bauamt der Landeskirche vorzulegen; die Eigenmittel müssen bestätigt sein. Die Landeskirche reicht diese Förderanträge zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Fördermittelgeber weiter. Der Gemeindekirchenrat erhält eine Kopie des Weiterleitungsschreibens. Förderungen aus den Dorferneuerungsprogrammen und der Städtebauförderung sind im Rahmen der Baukostenplanung nachzuweisen. Lotto-Toto-Anträge können das ganze Jahr, ausschließlich über die Landeskirche, eingereicht werden.

(2) Maßnahmen, die öffentlich gefördert werden sollen, dürfen vor Antragstellung noch nicht begonnen sein, es sei denn, dass vorzeitiger Maßnahmeginn beantragt und bewilligt ist.

(3) Für die zeitnahe Verwendung der abgerufenen Mittel ist entsprechend Zuwendungsbescheid Sorge zu tragen.

(4) Der Gemeindekirchenrat hat sich regelmäßig über den Stand der Finanzierung zu unterrichten. Er hat jederzeit hierüber Auskunft geben zu können. Dies gilt auch dann, wenn ein Architektur- oder Ingenieurbüro in seinem Auftrag die Kostenkontrolle durchführt.

(5) Ändert sich bei einer geförderten Maßnahme Inhalt oder Umfang – auch geringfügig –, ist dies dem Zuwendungsgeber mitzuteilen und von ihm genehmigen zu lassen.

(6) Sofern die landeskirchliche Prüfung erforderlich ist, sind die vollständig ausgefüllten Verwendungs nachweise für gewährte Fördermittel mit Originalbelegen und Originalrechnungen bis spätestens vier Wochen vor Einreichungsfrist dem Bauamt der Landeskirche zur Prüfung vorzulegen. Das Bauamt der Landeskirche reicht die Unterlagen weiter.

(7) Beihilfen der Landeskirche können im Rahmen einer Baukostenplanung beim Landeskirchenrat bis

zum 1. März des Jahres beantragt werden. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfordern im Regelfall eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde in Höhe von mindestens 50 % der erforderlichen Eigenmittel. Beihilfen für Nebengebäude, Garagen, Mauern, Grundstücksarbeiten und Einfriedungen sowie Turmuuhren und Glocken sowie nicht als Pfarrwohnung genutzte Wohnhäuser sind ausgeschlossen.

(8) Baurechnungen sind vom beauftragten Architekturbzw. Ingenieurbüro zu prüfen. Planerrechnungen sind vom Bauamt der Landeskirche zu prüfen.

(9) Bewilligte Beihilfen werden nach Einreichen der Geldbedarfsanforderungen gemäß vorgeschriebener Anlage durch die Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt an die Kirchengemeinden ausgezahlt. Die Mittel sind zeitnah (bis zwei Monate nach Zahlungseingang) zu verwenden.

(10) Ist die Maßnahme nicht innerhalb des Jahres der Bewilligung der Baubeihilfe begonnen, kann ein Antrag auf Übertragung der Mittel in das Folgejahr gestellt werden. Das Bauamt der Landeskirche weist rechtzeitig per Rundschreiben auf diese Übertragungsmöglichkeit hin. Wird kein Antrag auf Übertragung gestellt, verfällt der Anspruch.

(11) Verringert sich die Gesamtaussumme gravierend oder ist die Baumaßnahme komplett anderweitig finanziert, entscheidet der Landeskirchenrat erneut über die Gewährung und die Höhe der Beihilfe.

## § 10 Haftung

(1) Der Gemeindekirchenrat trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Bauwerke, ihre pflegliche Behandlung und Werterhaltung. Er handelt bei Baumaßnahmen als verantwortlicher Bauherr. Seine Mitglieder haften, soweit sie beteiligt sind, neben der Kirchengemeinde auch persönlich für Schäden der Kirchengemeinde oder Dritter, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in Aufführung ihres Amtes verursacht haben. Grobe Fahrlässigkeit liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Vorschriften der Bauordnung und ihrer Anlagen eingehalten sind und in Abstimmung mit einem verantwortlichen Architektur- oder Ingenieurbüro oder auf Grund der Beratung des Bauamtes der Landeskirche gehandelt wird.

(2) Werden Auflagen staatlicher Stellen oder des Bauamtes der Landeskirche nicht beachtet, können das Bauamt der Landeskirche oder die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent die erforderlichen Maß-

nahmen treffen, insbesondere die sofortige Einstellung der betreffenden Baumaßnahmen verfügen. Für Schäden und Mehraufwendungen haftet die Kirchengemeinde; die persönliche Haftung der beteiligten Mitglieder des Gemeindekirchenrates bleibt unberührt. Gleiches gilt für das Bauen ohne die erforderlichen Genehmigungen.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Bauordnung kann der Landeskirchenrat die Baugenehmigung widerrufen. Eine bereits gewährte Beihilfe ist ganz oder teilweise zurückzufordern.

## **§ 11 Liturgische Belange**

Bestehen unterschiedliche Auffassungen der Projektbeteiligten zu liturgischen Belangen, gibt der Landes-

kirchenrat eine auf den Einzelfall bezogene verbindliche Stellungnahme gegenüber den Projektbeteiligten und den staatlichen Genehmigungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 Wittenberger Vertrag ab.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Bauordnung tritt in ihrer geänderten Fassung am 18. Juni 2019 in Kraft.

## **8/1700-2019**

Nachstehend wird die am 5. März 2019 vom Landeskirchenrat beschlossene Arbeitsschutzkonzeption der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5. März 2019 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 29. Mai 2019

Christian von Bülow  
Oberkirchenrat

## **Arbeitsschutzkonzeption der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 5. März 2019**

### **1. Präambel**

Die Arbeitsschutzkonzeption der Landeskirche befasst sich mit dem Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Landeskirche. Sie wurde erarbeitet in dem Wissen, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz von seinem Wesen her vorausschauend sein muss. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist eine ständige Aufgabe, die nicht nur die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der Beschäftigten bewahren, sondern ihre Arbeitskraft dauerhaft und langfristig erhalten soll.

Die Konzeption wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Landeskirchenamt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsschutzausschuss erarbeitet und auf dessen Vorschlag vom Landeskirchenrat mit Beschluss vom 5. März 2019 verabschiedet.

Die Arbeitsschutzkonzeption hat folgende Punkte zum Inhalt:

- wesentliche Rechtsgrundlagen
- Evangelische Landeskirche Anhalts
- Selbstverständnis beim Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Landeskirche
- Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Arbeitsschutzziele

### **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Konzeption sind insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fach-

kräfte für Arbeitssicherheit“.

Weitere Grundlagen sind die Rahmenvereinbarung zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Umsetzung des Präventionskonzepts zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD und der Betreuungsvertrag zwischen der EKD und der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

### **3. Evangelische Landeskirche Anhalts**

In der Landeskirche gibt es 143 Kirchengemeinden mit insgesamt etwa 32.600 Gemeindegliedern (Stand 31. Dezember 2017). Die Kirchengemeinden sind fünf Kirchenkreisen zugeordnet. Das Landeskirchenamt in Dessau-Roßlau ist die zentrale Verwaltungsbehörde der Landeskirche. Es setzt die Entscheidungen der Leitungsgremien (Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenrat) um, führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und erbringt für diese Dienstleistungen. Landeskirche und Kirchengemeinden sind jeweils als Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstständige juristische Personen.

### **4. Selbstverständnis beim Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die Landeskirche will die gesetzlichen Pflichten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Rahmen dieser Vorgaben auf kirchengemäße Weise erfüllen. Dabei ist es der Landeskirche schon aus dem Anspruch heraus, den ein christlicher Arbeitgeber an sich selbst zu stellen hat, ein wichtiges Anliegen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden, die Gesundheit der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu stabilisieren sowie deren Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden zu fördern. In den Blick genommen ist dabei die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen einschließlich der Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung und ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Diese Maßnahmen werden als ständige Aufgabe verstanden, die nicht nur die körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit der Beschäftigten bewahren, sondern ihre Arbeitskraft dauerhaft und langfristig erhalten soll.

Korrektive Maßnahmen, die erst ergriffen werden, wenn bestehende Mängel oder Defizite zu spät erkannt wurden oder es bereits zu Unfällen oder arbeitsbedingten Erkrankungen gekommen ist, sollen mit der Durchsetzung dieser Arbeitsschutzkonzeption möglichst vermieden werden.

### **5. Beschäftigte und ehrenamtlich Mitarbeitende**

In den Kirchengemeinden und der Landeskirche sind 409 Personen haupt- und nebenamtlich beschäftigt. Etwa die Hälfte sind Teilzeitbeschäftigte und von diesen wiederum ein großer Anteil Teilzeitbeschäftigte mit geringen Teilzeitgraden.

#### **5.1. Landeskirche**

Hauptanstellungsträger ist die Landeskirche mit 199 Beschäftigten. Sie stellt mit dem Landeskirchenamt in Dessau die zentrale Verwaltung. Sie ist außerdem Anstellungsträger der überwiegend in den Kirchengemeinden tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die regelmäßig im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, und der dort tätigen Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen und Jugendmitarbeiter, die privatrechtlich beschäftigt werden. Die Landeskirche ist außerdem Träger von vier Schulen, in denen sie Lehrer beschäftigt. Sie betreibt ein Freizeitheim mit hauswirtschaftlichen Mitarbeitern.

#### **5.2. Kirchengemeinden**

Die Größe der Kirchengemeinden und deren Lebensäußerungen und damit auch die Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sehr unterschiedlich. Zentral ist überall der Verkündigungsdienst mit Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen. In allen Kirchengemeinden gibt es Gemeindekirchenräte, die die ehrenamtliche Leitung innehaben und daneben ehrenamtlich je nach Situation gelegentlich oder regelmäßig auch andere Tätigkeiten ausführen wie etwa: Besuchsdienst, Austragen von Gemeindeboten, Hilfe bei Gemeinfesten, Arbeits-einsätzen zur Reinigung der Kirche. Insgesamt gibt es derzeit 704 gewählte Älteste in den Gemeindekirchenräten.

Mit einer Gesamtzahl von 210 Beschäftigten ist die Zahl der von den Kirchengemeinden als Anstellungsträger Beschäftigten von der Größe der jeweiligen Kirchengemeinde abhängig. Da die für Verkündigungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter von der Landeskirche gestellt werden, gibt es in vielen Kirchengemeinden keine haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten. Diese finden sich in den größeren Kirchengemeinden in Gemeindebüros, im Bereich der Reinigung und als Hausmeister. Sie haben meist als Teilzeitbeschäftigte geringe Teilzeitgrade. Hinzu kommen Mitarbeiterinnen in fünf Kindertagesstätten, dem Hort zweier Grundschulen, in einem Jugendclub und auf Friedhöfen in Trägerschaft von Kirchengemeinden.

### **5.3. Zahlen der Beschäftigten**

Genaue Zahlen der Beschäftigten in den einzelnen Tätigkeitsbereichen in der Landeskirche und den Kirchengemeinden ergeben sich aus der Anlage.

## **6. Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

### **6.1. Koordinator und Ortskraft für Arbeitssicherheit**

Die Evangelische Landeskirche Anhalts beschäftigt auf Grundlage der Präventionsvereinbarung eine von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit, die die Aufgaben eines Koordinators und einer Ortskraft in Personalunion wahrt. Ihr Beschäftigungsumfang beträgt zurzeit 40 %. Der bisherige Stelleninhaber wird in absehbarer Zeit in Ruhestand gehen. In diesem Zusammenhang soll die Stelle in ihrem Umfang erweitert werden.

Die Fachkraft ist eingebunden in die Strukturen der Evangelischen Fachstelle für Arbeitssicherheit (EFAS). Im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung arbeitet sie auf Grundlage des Betreuungsvertrages eng mit der zur BAD GmbH gehörenden Betriebsärztin zusammen. Sie berät und unterstützt sowohl die Leitungsebene als auch die Gemeinden und ist Ansprechpartner für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Als Koordinator ist die Fachkraft verantwortlich für die Organisation und Durchführung der in festem Turnus durchgeführten Arbeitssicherheitsausschusssitzungen im Bereich der zentralen kirchlichen Verwaltung und nimmt an Arbeitssicherheitsausschusssitzungen in größeren Kirchengemeinden teil.

Die Aufgaben des Koordinators ergeben sich aus der Umsetzung des Präventionskonzepts. Sie umfassen strategische, konzeptionelle, organisatorische und operative Aufgaben. Aufgaben bestehen insbesondere auch im strategischen Bereich der Koordination der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, im organisatorischen Bereich etwa der Bereitstellung und Verbreitung von Handlungsanleitungen und Handlungshilfen für Gemeinden und Einrichtungen sowie der Kontrolle der Umsetzung der vereinbarten Präventionsmaßnahmen.

### **6.2. Arbeitsschutzausschüsse**

Zentrales Gremium zur Klärung und Beratung arbeits- und gesundheitsschutzrelevanter Themen sind die o. g. regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Arbeitssicherheitsausschüsse.

Dem Arbeitssicherheitsausschuss der zentralen Verwaltung gehören Vertreter der Kirchenleitung, der Mitarbeitervertretungen und der EFAS an. Mitglied ist auch die Betriebsärztin. Hier besteht die Möglichkeit, offene Fragen einzubringen, zu erörtern und einer Klärung zuzuführen. Außerdem werden konzeptionelle und organisatorische Fragen besprochen und abgestimmt. In zwei größeren Kirchengemeinden bestehen weitere Arbeitssicherheitsausschüsse, in denen die sich dort vor Ort ergebenden Fragen behandelt werden. Auch hier ist die Gemeindeleitung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die zuständige Mitarbeitervertretung eingebunden.

### **6.3. Information**

Für Fragen aus den Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen steht der Koordinator bzw. die Ortskraft in Person der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung. Ein großer Teil der sich ergebenden Fragen werden im Rahmen der Betreuung der Kirchengemeinden vor Ort behandelt. Die Weitergabe von Informationen geschieht daneben auch über die Arbeitssicherheitsausschüsse, in die die Verantwortlichen eingebunden sind.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Weitergabe von Informationen allgemeiner Art sind landeskirchliche Rundschreiben. Daneben können und werden Informationen über landeskirchliche Gremien weitergeleitet. Dieser Informationsweg ist in der kleinen Landeskirche mit ihrer flachen Struktur üblich und effektiv.

Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der EFAS vertiefen das Anliegen der Prävention bei den Mitarbeitenden. Am Rande der Tagung der Landessynode und im Rahmen des jährlich stattfindenden Gesamtmitarbeitertags wurden Informationsveranstaltungen angeboten, die in der Vergangenheit gemeinsam mit der EFAS organisiert und durchgeführt wurden. Mit solchen Veranstaltungen werden in Person der Landessynoden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst Multiplikatoren im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden erreicht.

## **7. Arbeitsschutzziele**

### **7.1. Allgemein**

Wichtigstes Ziel bleibt das Anliegen, das Niveau des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche weiter zu verbessern. Hierzu bedarf es intensiver Kommunikation und Information, um das Wissen und die Akzeptanz in den Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie

die Akzeptanz und die Kenntnisse bei den betroffenen Mitarbeitenden zu erhöhen. Eine wichtige Zielgruppe sind dabei insbesondere die in den Kirchengemeinden tätigen ehrenamtlich Mitarbeitenden. Hierzu sollen insbesondere auch die Arbeitsschutzausschüsse und die in der Landeskirche bestehenden Kommunikationsstrukturen verstärkt genutzt werden.

Es ergeben sich folgende Informationswege:

Fachkraft für Arbeitssicherheit/Koordinator → Arbeitssicherheitsausschüsse → Kirchenleitung,

Arbeitssicherheitsausschüsse → Fachkraft für Arbeitssicherheit/Koordinator → Kirchengemeinden und Einrichtungen und

Kirchenleitung → Kreisoberpfarrkonferenz → Pfarrkonvente → Kirchengemeinden.

Daneben sollen die Beratungsgespräche in den Kirchengemeinden und Einrichtungen weiter intensiviert werden. In den Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen feste Ansprechpartner für die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes benannt werden und als Bindeglied zwischen Koordinator und Kirchengemeinden oder Einrichtung zur Verfügung stehen.

Ein wichtiger Indikator für den Stand der Bemühungen um den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind die Unfallmeldungen im Bereich der Landeskirche. Diese sollen gemeinsam mit dem Vertreter der VBG in einem Jahresgespräch ausgewertet werden.

Das dem Gesundheitsschutz der hauptamtlich Mitarbeitenden dienende „Betriebliche Eingliederungsmanagement“ soll verbessert werden. Dazu soll eine verlässliche Struktur geschaffen werden, die unter Einbeziehung aller Beteiligten eine routinemäße Berücksichtigung ermöglicht.

## 7.2. Konkrete Ziele 2019

Ausgehend vom erreichten Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Bereichen der Landeskirche werden folgende konkrete Ziele verfolgt. Diese sollen mittels der angegebenen Maßnahmen bis zu den angegebenen Terminen erreicht werden. Nach einem Jahr findet eine Auswertung statt, die dazu dienen soll, die Arbeitsschutzkonzeption mit ihren Zielen zu aktualisieren.

**1. Ziel:** Die Stelle des Koordinators für Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Ortskraft für Arbeitssicherheit wird bis Mai 2019 neu besetzt (40 % Koordinator, 30 % Ortskraft).

### Maßnahme

- Stellenausschreibung und Einstellung zum 1. April 2019
- Teilnahme der oder des Eingestellten an der EFAS-Fortbildung „Grundbetreuung kirchlicher Einrichtungen“ im Mai 2019 in Neudietendorf
- Ausbildung der oder des Eingestellten zur Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die VBG

### Messmethode

- Arbeitsvertrag
- Teilnahmebescheinigung zur EFAS-Fortbildung
- Anmeldung zur Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der VBG und Abschlusszertifikat

**2. Ziel:** In mindestens 50 % aller Kirchengemeinden sind bis September 2019 Verantwortliche für den Arbeitsschutz benannt.

### Maßnahme

- Information zur Benennung eines Verantwortlichen für Arbeitsschutz in der Konferenz der Kreisoberpfarrer zur Weitergabe in die Pfarrkonvente
- Rundschreiben an alle Kirchengemeinden mit Rückantwort zur Meldung des Verantwortlichen für Arbeitsschutz

### Messmethode

- Rücklauf der Meldungen aus den Kirchengemeinden mit Benennung des Verantwortlichen für Arbeitsschutz

**3. Ziel:** In mindestens 40 % aller Einrichtungen der Landeskirche mit bis zu 50 Beschäftigten (58 Kirchengemeinden) findet eine Grundbetreuung unter Teilnahme der Leitung statt.

<b>Maßnahme</b>	<b>Messmethode</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Telefonische Kontaktaufnahme für ein Beratungsgespräch vor Ort und schriftliche Terminvereinbarung mit Nennung des teilnehmenden Gemeindekirchenrates bzw. der Leitung</li> <li>- Beratungsgespräch in den Einrichtungen mit Inhalten zur Grundbetreuung</li> </ul>	Dokumentationsliste der durchgeföhrten Grundbetreuungen mit Darstellung der Teilnahme der Leitung

**4. Ziel:** Bei jeder Betreuung (100 %) wird der Bedarf an spezifischer Betreuung in der Einrichtung überprüft, ermittelt und weitergeleitet.

<b>Maßnahme</b>	<b>Messmethode</b>
Die Ortskraft für Arbeitssicherheit ermittelt am Ende eines jeden Beratungsgespräches zur Grundbetreuung den spezifischen Bedarf an Hand einer Checkliste.	Ausgefüllte Checkliste für die jeweilige Einrichtung

**5. Ziel:** Im Landeskirchenamt als der Einrichtung mit über 50 Beschäftigten (100 %) wird der Bedarf an spezifischer Betreuung überprüft, ermittelt und weitergeleitet unter Anwesenheit der Leitung und Einhaltung der Mindesteinsatzzeiten.

<b>Maßnahme</b>	<b>Messmethode</b>
Die Ortskraft für Arbeitssicherheit ermittelt unter Teilnahme der Verwaltungsleiterin vor Ort den spezifischen Bedarf an Hand einer Checkliste.	Ausgefüllte Checkliste

**6. Ziel:** Schulungen in mindestens einem Pfarrkonvent und dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen sowie mindestens eine Information zum Arbeitsschutz an alle Einrichtungen.

<b>Maßnahme</b>	<b>Messmethode</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ortskraft nimmt an den jeweiligen Zusammenkünften teil und schult in deren Rahmen (Pfarrkonvent als Zusammenkunft von Pfarrerinnen und Pfarrern als Entscheidungsträger in den Einrichtungen und Gesamtausschuss als Zusammenkunft der Mitarbeitervertreter als Multiplikatoren in der Mitarbeiterschaft).</li> <li>- Rundschreiben an alle Kirchengemeinden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokolle der Zusammenkünfte mit Teilnehmerliste</li> <li>- Rundschreiben</li> </ul>

**9/1701-2019**

Der Landeskirchenrat gibt bekannt: Herr Johannes Killyen, geboren 22. März 1971, ist mit Wirkung vom 25. Juni 2019 zum örtlichen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemäß § 36 DSG-EKD berufen worden.

Dessau-Roßlau, 25. Juni 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**10/1702-2019**

Nachstehend wird die am 22. Januar 2019 vom Landeskirchenrat beschlossene Richtlinie über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. Januar 2019 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 22. Januar 2019

Ramona Eva Möbius  
Oberkirchenräatin

**Richtlinie über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Lehrerinnen und Lehrer sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 22. Januar 2019**

**Präambel**

Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen sind verpflichtet, sich regelmäßig, auch in ihrer unterrichtsfreien Zeit, fortzubilden.

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie über die berufliche Fort- und Weiterbildung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Grundschulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, nachfolgend als Mitarbeitende bezeichnet.

**2. Zielsetzung**

(1) Die Fort- und Weiterbildungen dienen der Vertiefung, Aktualisierung und Erneuerung des für die Berufsausübung erforderlichen Wissens und Könnens.

(2) Sie umfasst alle Maßnahmen des Landes und andere als Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anerkannte Veranstaltungen auf landesweiter, regionaler oder schulinterner Ebene.

(3) Die Fortbildungsschwerpunkte orientieren sich im Interesse der Entwicklung pädagogischer Innovationen an den Erfordernissen der Schulen sowie an aktuellen fachlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Erkenntnissen.

**3. Verpflichtung zur Fort- oder Weiterbildung**

(1) Die Pflicht zur beruflichen Fort- und Weiterbildung ist Bestandteil der Stellenbeschreibungen und der Dienstanweisungen.

(2) Die Schulen ermitteln Art und Umfang des Fortbildungsbedarfs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation der Arbeit der Schule und des Schulprogramms und zeigen dies zu Beginn des Schuljahres bei der Evangelischen Landeskirche Anhalts an.

(3) Eine Teilnahmebescheinigung dokumentiert die Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung und wird als Kopie an das Dezernat II gesendet und in der Personalakte hinterlegt.

## 4. Anspruch auf Fort- und Weiterbildung

### 4.1. Fortbildung

(1) Als Fortbildung gilt jede Maßnahme, die dem Erwerb neuer Fertigkeiten, Kenntnisse oder der Vertiefung des vorhandenen Basiswissens dient.

(2) Die Mitarbeitenden gestalten ihre Fortbildungen möglichst außerhalb des Dienstes, wie es im Hinblick auf ihre beruflichen Aufgaben erforderlich ist und im Interesse ihrer beruflichen Entwicklung liegt. Fortbildungen während der Dienstzeit sind begründungspflichtig.

(3) Die Planung der Fortbildungen ist zu Beginn des Schuljahres beim Schulleiter schriftlich vorzulegen und anschließend im ermittelten Gesamtbedarf und einer Kostenschätzung bei der Evangelischen Landeskirche Anhalts einzureichen.

(4) Mit der Genehmigung wird zugleich die Befreiung vom Dienst erteilt und eine Regelung zur Erstattung der Kosten getroffen.

(5) Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden bei der Regelung der Vertretung unterstützen.

### 4.2. Weiterbildung

(1) Als Weiterbildung gilt eine längerfristige Fortbildungsmaßnahme, die zu einem zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss mit Zertifikat führt.

(2) Über die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme wird zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der auch die Dienstbefreiung, die Vertretung und die Finanzierung zu regeln sind.

## 5. Beantragung und Genehmigung

(1) Die Gewährung einer Fortbildungs- oder Weiterbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag. Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

(2) Mitarbeitende beantragen die Fortbildung bei den zuständigen Schulleiterinnen und die Weiterbildungen beim Landeskirchenamt.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Vertretung, soweit erforderlich, geregelt ist. Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden bei der Regelung der Vertretung unterstützen. Mit der Genehmigung wird zugleich die

Befreiung vom Dienst erteilt und eine Regelung zur Erstattung der Kosten getroffen.

## 6. Kostenerstattung

(1) Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen, zu denen die Mitarbeitenden verpflichtet werden, werden laut Fortbildungsrichtlinie der Evangelischen Landeskirche Anhalts (abzüglich des Eigenanteils) erstattet.

(2) Für Fort- und Weiterbildungen im überwiegend dienstlichen Interesse findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Für Fort- und Weiterbildungen, bei denen das persönliche Interesse des Mitarbeitenden überwiegt, die aber auch im Interesse des Dienstes stehen, kann auf Antrag vom Landeskirchenamt eine Dienstbefreiung ohne Kostenerstattung gewährt werden.

(4) Genehmigungs- und erstattungsfähig sind die Kurskosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, sowie die notwendigen Reisekosten nach der geltenden Reisekostenverordnung.

(5) Bei zertifizierten Langzeitweiterbildungen oder Zusatzausbildungen muss vorher Rücksprache und Abklärung mit dem Landeskirchenamt erfolgen. Diese werden transparent vertraglich mit einer Bindungs- und Rückforderungsklausel zwischen Lehrkraft und Träger abgeschlossen.

## 7. Anzeigepflicht

(1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem jeweiligen Dienstgeber die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung durch geeignete Unterlagen nach Abschluss der Gesamtmaßnahme nachzuweisen.

(2) Der Nachweis wird als Kopie zur Personalakte genommen.

## 8. Fortbildung für außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende

(1) Außerhalb des aktiven Dienstes stehende Mitarbeitende sollen bei ihrer Fort- und Weiterbildungsplanung durch das Landeskirchenamt mit dem Ziel beraten und gefördert werden, ihre Kompetenzen für einen Wiedereinstieg in den aktiven Dienst zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(2) Sofern die beantragte Fortbildungsmaßnahme der in zwei beschriebenen Zielsetzung entspricht und ein dienstliches Interesse besteht, kann mit dem Dienstgeber eine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen werden.

## 9. Supervision

Supervision ist methodisch angeleitetes Reflektieren beruflichen Handelns. Supervision kann als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision erteilt werden (6 Einzelsitzungen / 10 Gruppensitzungen). In der Regel ist von 90 Minuten pro Sitzung auszugehen. Ein Supervisionsprozess kann sich über einen Zeitraum von 1 bis 1,5 Jahren erstrecken. Supervision ist außerhalb der Dienstzeit zu nehmen.

### 9.1 Ziel

Supervision kann unterstützen bei der

- Reflexion
- Rollenklärung
- Strukturierung
- Prioritätenfindung

der eigenen Arbeit, dient der Burnoutprophylaxe.

Supervision ermöglicht:

- die Begleitung von Entscheidungsprozessen und besonderen Arbeitsaufträgen
- die eigenen Ressourcen zu entdecken und weiterzuentwickeln
- die Klärung kollegialer Arbeitsbeziehungen
- Kriseninterventionen
- eine bessere Kommunikation und Kooperation innerhalb von Arbeitsbeziehungen

### 9.2 Anspruch

Mitarbeitende haben Anspruch auf regelmäßige Supervision.

### 9.3 Genehmigung

(1) Die Gewährung eines Supervisionsprozesses erfolgt auf Antrag, in dem die Notwendigkeit der Supervision begründet wurde. Der Antrag soll vor Beginn der Supervision mit einem Gesamtkostenplan gestellt werden.

(2) Die beauftragte Supervisorin, der Supervisor muss eine anerkannte Ausbildung bei der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSV) nachweisen können.

(3) Mitarbeitende beantragen die Supervision beim Landeskirchenamt.

(4) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Vertretung, soweit erforderlich, geregelt ist.

(5) Die Dienstvorgesetzten sollen die Mitarbeitenden bei der Regelung der Vertretung unterstützen.

(6) Mit der Genehmigung wird zugleich eine Regelung zur Erstattung der Kosten getroffen.

### 9.4 Kostenerstattung

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung eines Supervisionsprozesses kann alle drei Jahre gestellt werden. Der Dienstgeber übernimmt in der Regel 75 % der Honorarkosten, die übrigen Honorarkosten werden über den Schulhaushalt beglichen.

### 9.5 Anzeigepflicht

(1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem jeweiligen Dienstgeber die Teilnahme an der Supervision nach Abschluss des Prozesses durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis wird als Kopie zur Personalakte genommen.

## 10. Ausführungsbestimmungen

Das Genehmigungsverfahren für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Supervisionen sowie das Verfahren für die Kostenerstattung können durch landeskirchliche Ausführungsbestimmungen näher geregelt werden.

### 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

*Vom Abdruck der Anlagen wird abgesehen.*

## 11/1703-2019

Nachstehend wird die am 29. Januar 2019 vom Landeskirchenrat beschlossene Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg in der geänderten Fassung vom 12. November 2019 veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 29. Januar 2019

Ramona Eva Möbius  
Oberkirchenrätin

## Ordnung des Schulverwaltungsausschusses der Evangelischen Grundschule Bernburg

Die Einrichtung und der Erhalt der Evangelischen Grundschule Bernburg als einer konfessionellen Schule in freier Trägerschaft erfordert die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit unter angemessener Beteiligung der Schulleitung, der Elternschaft, der örtlichen Kirchengemeinden, des Fördervereins und der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Schulträgerin, wobei das Engagement der ehrenamtlichen Mitarbeiter für die Schule von besonderer Bedeutung ist. Zur Gewährleistung einer geordneten Schulverwaltung bedarf es deshalb einer von allen Beteiligten akzeptierten Festlegung von Normen. In diesem Sinne erlässt der Landeskirchenrat zur Regelung der Verwaltung der Evangelischen Grundschule Bernburg folgende Ordnung:

### § 1

(1) Schulträgerin ist die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch den Landeskirchenrat.

(2) Die Personal- und Finanzhoheit sowie die Dienst- und – unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes - die Schulaufsicht übt der Landeskirchenrat unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft des Landes Sachsen-Anhalt aus.

### § 2

(1) Die Finanzierung der Evangelischen Grundschule Bernburg erfolgt durch den Ersatz der Personal-, Lohn-, Sachkosten und sonstigen Aufwendungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt. Zuwendungen Dritter sind nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung einzusetzen und sind keine ordentlichen, laufenden Einnahmen. Eigenmittel der Landeskirche als Trägerin dienen nur zur Abdeckung unvermeidbarer Mehrausgaben.

(2) Die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel obliegt der Schulleitung und dem Landeskirchenrat.

### § 3

(1) Der Schulverwaltungsausschuss unterstützt und berät den Landeskirchenrat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung als Träger der Schule.

(2) Der Schulverwaltungsausschuss überwacht die Finanzentwicklung der Schule und besitzt ein Vorschlagsrecht in folgenden Sachbereichen:

1. Anstellung von Personal
2. Aufstellung des Schulhaushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung
3. Konzeptfragen
4. Baufragen
5. Kriterien für Abschluss und Kündigung des Schulvertrages sowie Schulverweis
6. Nutzung von Schulräumen durch Dritte

Der Landeskirchenrat kann dem Ausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

### § 4

(1) Der Schulverwaltungsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. einem Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzender,
2. einem Vertreter des Regionalverbandes Bernburg,
3. dem Kreisoberpfarrer,
4. dem Vorsteher des Hortes,
5. einem Beauftragten der Kreissynode des Kirchenkreises Bernburg,
6. einem Vertreter des Fördervereins des Martinszentrums,
7. einem Vertreter der Elternschaft der Schule,
8. einer sonstigen geeigneten Person, insbesondere aus dem Bereich der Ökumene (ACK) auf Vorschlag des Schulverwaltungsausschusses.
9. Der Landeskirchenrat kann ein bis drei weitere Mitglieder berufenen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder aus Regionalverband und Kreissynode entspricht deren Legislaturperiode, die des Vertreters des Fördervereins ist auf sechs Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis die Nachfolge bestimmt ist.

(3) Die Schulleiterin oder ihre Stellvertreterin, die Hortleiterin, die Kindergartenleiterin, die Schulsekretärin sowie die kaufmännische Geschäftsführerin der Schulen der Evangelischen Landeskirche Anhalts nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses über den laufenden Schulbetrieb zu berichten und über die getätigten laufenden Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenrates können als nicht stimmberechtigte Gäste mit Rederecht jederzeit an den Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses teilnehmen.

## § 5

(1) Der Schulverwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden und benennt den Protokollanten.

(2) Die Sitzungen des Schulverwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Schulverwaltungsausschusses. Die Zuständigkeit des Schulleiters für die laufenden Geschäfte der Schule bleibt hiervon unberührt.

## § 6

(1) Der Schulverwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt zu Beginn der Sitzung der Vorsitzende fest. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung gesondert festgestellt; darüber ist eine Protokollnotiz anzufertigen.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmung in Personalfragen muss auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung stattfinden.

(3) Bei Stimmengleichheit erfolgt nach erneuter Beratung eine nochmalige Abstimmung auf derselben oder

der nächsten Sitzung. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält.

## § 7

(1) Der Schulverwaltungsausschuss tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Weitere Sitzungen sind auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulverwaltungsausschusses oder auf Beschluss des Landeskirchenrates einzuberufen.

(2) Mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin über sendet der Vorsitzende des Schulverwaltungsausschusses oder sein Stellvertreter die schriftliche Einladung nebst der Tagesordnung.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Sitzung durch Beschluss hinzugenommen werden.

## § 8

(1) Aus den Sitzungsprotokollen müssen die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie der wesentliche Inhalt von Beratungen und Empfehlungen ersichtlich sein. Unterschrieben wird das Sitzungsprotokoll von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten.

(2) Je eine Kopie des Protokolls erhalten der Landeskirchenrat, alle Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses, die Schulleitung, die Hortleiterin und die Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 9

(1) Zur Klärung von Personal-, Finanz-, Bau-, Konzept- und allgemeinen Schulfragen kann der Schulverwaltungsausschuss im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben bei Bedarf Unterausschüsse, bestehend aus mindestens drei Unterausschussmitgliedern, bilden. Die Mitarbeit in den Unterausschüssen ist freigestellt. Die Unterausschüsse können selbstständig fachkundige Berater zu ihren Sitzungen sowie zur Klärung von relevanten Einzelfragestellungen hinzuziehen. Über die Unterausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen und dem Schulverwaltungsausschuss vorzulegen; auf Verlangen des Schulverwaltungsausschusses ist darüber hinaus über die Unterausschussarbeit Bericht zu erstatten.

(2) Der Schulverwaltungsausschuss ist berechtigt, jederzeit einen Unterausschuss aufzulösen und dessen Aufgaben zu übernehmen.

Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit keine Entbindung durch den Landeskirchenrat erfolgt.

## § 10

(1) Der Schulverwaltungsausschuss hat im Rahmen seiner Tätigkeit das Recht, sich direkt an den Landeskirchenrat zu wenden.

(2) Die Mitglieder des Schulverwaltungsausschusses sowie die von den Unterausschüssen beigezogenen fachkundigen

## § 11

Diese aktualisierte Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu veröffentlichen.

### 12/1704-2019

Nebenstehend wird das am 16. April 2019 vom Landeskirchenrat genehmigte und mit Beschluss der Kirchenleitung vom 15. April 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Kirchenleitung veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 16. April 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



### 13/1705-2019

Nebenstehend wird das am 3. Dezember 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 16. Januar 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Latdorf-Gerbitz veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 14. Januar 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:**



**Altes Siegel:**



**14/1706-2019**

Nebenstehend wird das am 8. November 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 28. Januar 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Hohenerxleben veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 8. Februar 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****15/1707-2019**

Nebenstehend wird das am 11. Januar 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 6. Februar 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nicolai Coswig (Anhalt) veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 15. Februar 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:****16/1708-2019**

Nebenstehend wird das am 9. November 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 7. November 2018 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Gröna veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 4. März 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:**

**17/1709-2019**

Nebenstehend wird das am 17. August 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 11. März 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Trinitatis-Gemeinde Dessau veröffentlicht. Gleichzeitig werden die alten Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 1. April 2019

**Alte Siegel:****Neues Siegel:****18/1710-2019**

Nebenstehend wird das am 5. April 2019 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 2. April 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord veröffentlicht. Gleichzeitig werden die alten Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 8. April 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Altes Siegel:****Neues Siegel:****19/1711-2019**

Nebenstehend wird das am 22. Juni 2018 genehmigte und mit Beschluss des Gemeindekirchenrates vom 22. Mai 2019 in Kraft gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Thurland veröffentlicht. Gleichzeitig wird das alte Siegel außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 21. Juni 2019

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

**Neues Siegel:****Altes Siegel:**

**20/1712-2019**

Der Landeskirchenrat gibt den Trägerschaftswechsel für die Kindertagesstätte im Christophorushaus Wolfen-Nord bekannt. Ab dem 1. Januar 2019 übernimmt die DIAKONIE Erziehung & Bildung gGmbH, auf der Grundlage des am 20. November 2018 zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, die Trägerschaft von der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Wolfen-Nord. Der Vertrag vom 20. November 2018 wurde vom Landeskirchenrat mit Beschluss Nr. 1 vom 27. November 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau-Roßlau, 27. November 2018

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

**21/1713-2019**

Nachstehend werden Informationen zu den Rechtsquellen auf der Internetseite der Evangelischen Landeskirche Anhalts veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2019

Christian Friedrich von Bülow  
Oberkirchenrat

Es wird hiermit amtlich bestätigt, dass die unten aufgeführten Rechtsquellen vom angegebenen Datum der Bekanntmachung an bis zum Erscheinen im Amtsblatt auf der Internetseite eingestellt waren und damit nach § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Veröffentlichung und Wirksamkeit kirchengesetzlicher Regelungen (KABI 2011 S. 9) wirksam geworden sind. Die Rechtsquellen und die Rechtssammlung sind auf der Interseitseite der Landeskirche unter [www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung](http://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung) zu finden.

<b>Rechtsquellen</b>	<b>Bekanntmachung auf der Internetseite am</b>	<b>Veröffentlichung im Amtsblatt</b>
Verordnung zur Ausführung des EKD-Datenschutzgesetzes	20. Juni 2018	KABI 2018 S. 19
Vereinigungssatzung Evangelische Trinitatis-Gemeinde Dessau	6. März 2018	KABI 2018 S. 20
Vereinigungssatzung Evangelische Kirchengemeinde Wulfen	10. April 2018	KABI 2018 S. 22
Siegel der Evangelischen Weinbergsgemeinde Garitz	23. März 2018	KABI 2018 S. 23
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gramsdorf	29. März 2018	KABI 2018 S. 23
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Frenz	9. April 2018	KABI 2018 S. 24

Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinpaschleben	9. April 2018	KABl. 2018 S. 24
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mühro	10. April 2018	KABl 2018 S. 25
Siegel der Evangelischen Martinsgemeinde Bernburg	29. Mai 2018	KABl 2018 S. 25
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Pulspforde-Bonitz	31. Mai 2018	KABl 2018 S. 26
Siegel der Schlosskirche St. Aegidien in Bernburg	31. Mai 2018	KABl 2018 S. 26
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cösitz	15. Juni 2018	KABl 2018 S. 27
Vereinigungssatzung für die Aufnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Dröbel in der Evangelischen Martinsgemeinde Bernburg	5. Oktober 2018	KABl 2018 S. 56
Parochialsatzung für die Herauslösung der Evangelischen Kirchengemeinde Dröbel aus dem Parochialverband Latdorf	5. Oktober 2018	KABl 2018 S. 58
Vereinigungssatzung Evangelische Stadtgemeinde an der Mulde	21. Dezember 2018	KABl 2018 S. 60
Vereinigungssatzung über die Eingemeindung der Evangelischen Kirchengemeinden Badewitz und Strinum-Zernitz in die Evangelische Kirchengemeinde Lindau	21. Dezember 2018	KABl 2018 S. 62
Vereinigungssatzung Evangelische Kirchengemeinde Bobbau-Wolfen-Nord	21. Dezember 2018	KABl 2018 S. 63
Vereinigungssatzung Evangelische Kirchengemeinde Brambach-Neeken-Rietzmeck	21. Dezember 2018	KABl 2018 S. 64
Beschluss des Landeskirchenrates zum Austritt der Evangelischen Kirchengemeinden Brambach und Rietzmeck aus dem Parochialverband Steutz und Satzung des Parochialverbandes Steutz vom 24. April 1966	21. Dezember 2018	KABl 2018 S. 66
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Jeßnitz	23. August 2018	KABl 2018 S. 69
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Biendorf	13. September 2018	KABl 2018 S. 69
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cörmigk	13. September 2018	KABl 2018 S. 69
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Preußlitz-Leau	13. September 2018	KABl 2018 S. 69
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wiendorf-Gerlebogk	13. September 2018	KABl 2018 S. 70
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wohlsdorf-Crüchern	13. September 2018	KABl 2018 S. 70
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Steckby	15. November 2018	KABl 2018 S. 70
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Steutz	15. November 2018	KABl 2018 S. 70
Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rietzmeck	3. Dezember 2018	KABl 2018 S. 71

**22/1714-2019**

## Personalia

**Folgende Beschlüsse der Kirchenleitung werden bekanntgegeben:**

*Beschluss Nr. 2 der Kirchenleitung vom 25. Februar 2019*

Gemäß § 87 Absatz 2 PfDG wird Herr Pfarrer Matthias Seifert, geb. am 27. November 1953, mit Wirkung vom 1. Juli 2019 mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

*Beschluss Nr. 3 der Kirchenleitung vom 25. Februar 2019*

Gemäß § 87 Absatz 2 PfDG wird Frau Pfarrerin Dr. Margareta Seifert, geb. am 6. Oktober 1955, auf ihren Antrag vom 20. Oktober 2018 mit Wirkung vom 1. Juli 2019 vorzeitig in den dauerhaften Ruhestand versetzt.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 15. April 2019*

Pfarrer Martin Olejnicki wird auf Grundlage von § 20 PfDG mit Wirkung vom 1. April 2019 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen.

*Beschluss Nr. 1 der Kirchenleitung vom 7. Mai 2019*

Die Kirchenleitung beschließt, den Berufungszeitraum von Oberkirchenrat Albrecht Steinhäuser als Vertreter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand, längstens aber um 10 Jahre zu verlängern.

**Folgende Beschlüsse des Landeskirchenrates werden bekanntgegeben:**

*Sitzungsbeschluss Nr. 9 vom 18. Dezember 2018*

Der Landeskirchenrat beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, den ordinierten Prädikanten Herrn Steffen Schulz, geboren 13. August 1971, wohnhaft Saalestraße 3a in 06118 Halle, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 als Familienbildungsreferenten mit pastoralen Aufgaben im Christophorushaus und im Kirchenkreis Dessau in der Region Bobbau / Wolfen-Nord für pastorale Dienste einzustellen.

*Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung liegt inzwischen vor.*

*Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 8. Januar 2019*

Nachdem auf Mitteilung des zuständigen Kreisoberpfarrers Tobies kein Widerspruch gegen die Wahl von Pfarrer Lutz-Michael Sylvester zum Pfarrer der Pfarrstelle St. Trinitatis Zerbst eingelegt worden ist, überträgt der Landeskirchenrat Herrn Pfarrer Lutz-Michael Sylvester die Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

*Sitzungsbeschluss Nr. 10 vom 22. Januar 2019*

Auf Antrag von Pfarrerin Renate Lisock vom 9. Januar 2019 beschließt der Landeskirchenrat, den Eintritt in den Altersruhestand auf den 1. Oktober 2020 festzulegen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 4 vom 29. Januar 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, der Bitte von Pfarrer Hans-Christian Beutel um Verlängerung seiner Beurlaubung für den Auslandspfarrdienst in Helsinki für weitere drei Jahre bis zum 31. Juli 2023 zu entsprechen. Es gelten weiterhin die dafür im Beschluss der Kirchenleitung vom 24. März 2014 festgelegten Bestimmungen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 12. Februar 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt gemäß der Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Herrn Pfarrer Gerry Wöhlmann mit Wirkung vom 1. März 2019 bis zum 31. August 2019 mit der Vakanzvertretung der zweiten Pfarrstelle in St. Jakob Köthen zu beauftragen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 6 vom 26. Februar 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt Herrn Pfarrer i.E. Martin Olejnicki auf Grundlage von § 16 Absatz 1 PfDG i.V.m. § 3 PfDAG mit Wirkung vom 1. April 2019 die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 9 vom 5. März 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, der Gemeindepädagogin und Schulbeauftragten der Landeskirche, Frau Ivonne Sylvester, geboren 23. Januar 1972, auf Ihren Antrag hin, ein berufsbegleitendes Vikariat zu absolvieren, dieses zu genehmigen. Dazu wird sie für die Vikariatszeit zu 30 % der Arbeitszeit bei vollen Bezügen von der Arbeit freigestellt. Sie ist weiterhin zu 50 % als Schulbeauftragte der Landeskirche tätig und wird im Rahmen der restlichen 20 % Dienstanteile mit sechs Stunden im Religionsunterricht eingesetzt. Der Beschluss tritt zum 1. März 2019 in Kraft.

Das Vikariat absolviert Frau Ivonne Sylvester in der Dessauer Region an der Elbe und das Mentorat übernimmt Frau Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch.

*Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 12. März 2019 und Umlaufbeschluss Nr. 2 vom 19. März 2019*

Herrn Pfarrer Martin Olejnicki wird der Pfarrdienst in den Kirchengemeinden Kleinpaschleben, Trinum und Frenz im Verbund übertragen.

*Umlaufbeschluss Nr. 1 vom 19. März 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, Pfarrer Ronald Höpner mit Wirkung vom 1. März 2019 zum Vakanzvertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Raguhn und den dazugehörigen Gemeinden zu ernennen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 5 vom 16. April 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, Kreisoberpfarrer Jürgen Tobies mit sofortiger Wirkung mit der Vakanzvertretung der Gemeinden Steutz und Steckby zu beauftragen.

*Sitzungsbeschluss Nr. 7 vom 16. April 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, dem Antrag von Kreisoberpfarrer Lothar Scholz auf Verlängerung seiner Dienstzeit um drei Jahre nach § 87 Absatz 4 PfDG der EKD zustimmen. Sein Eintritt in den Ruhestand verschiebt sich damit auf den 1. Januar 2023.

*Sitzungsbeschluss Nr. 1 vom 14. Mai 2019*

Der Landeskirchenrat beschließt, nach dem Votum der zuständigen Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch und dem Beschluss des Gemeindekirchenrates der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde, dass die Beauftragung für die Prädikantin Frau Silvia Schmidt, geboren am 2. März 1975, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 für weitere sechs Jahre gemäß Prädikantenordnung erteilt wird. Schwerpunkt ihres Dienstes soll im Kirchenkreis Dessau der Bereich der Evangelischen Stadtgemeinde an der Mulde sein.

ISSN 0232-6361

Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Eigenverlag

Für den Inhalt verantwortlich: Oberkirchenrat Christian von Bülow · Ruf: (0340) 25 26-0

**Erscheint nach Bedarf**